



**Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zur öffentlichen  
Anhörung des Innenausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz am 17. April 2007 zum**

**Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften  
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU**

**- Drucksache 15/751 -**

Als Nichtregierungsorganisation ist Transparency Deutschland Teil der Zivilgesellschaft und dem freiwilligen Engagement der Bürgerinnen und Bürger für das Gemeinwesen verpflichtet. Private Zuwendungen sind - gleichermaßen wie die Ausübung von Ehrenämtern - insbesondere im kommunalen Bereich ein wichtiger Teil der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung und der Solidarität in der Gesellschaft. Zuwendungen Privater haben in Deutschland eine lange Tradition, wie z.B. das Stiftungswesen zeigt.

Angesichts neuerer Entwicklungen mit der Kommerzialisierung vieler Lebensbereiche einschließlich der Vermischung von Sponsoring und Mäzenatentum sollte jedoch das Bedürfnis nach Transparenz durch gesetzlich geregelte Verfahren befriedigt werden. Damit wird den handelnden Personen - Gebern wie Nehmern - größere Rechtssicherheit gewährt und zugleich dem Eindruck entgegengewirkt, amtliches Handeln ließe sich durch solche Zuwendungen unzulässig beeinflussen.

Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf nehmen wir auf dieser Grundlage im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Die Begrenzung der Zuständigkeit für die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater auf Bürgermeister/Landrat sowie die jeweiligen Beigeordneten dient der Klarheit und Transparenz. Mit der Möglichkeit der Delegation der Ausführung auf Gemeindebedienstete (siehe Begründung zu Nummer 2, erster Absatz am Ende) wird den Anforderungen der Praxis ausreichend Rechnung getragen.

2. Ebenso ist es positiv, dass auch die Vermittlung von Zuwendungen an Dritte, die sich an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Kommune beteiligen, einbezogen wird. Unklar bleibt dagegen die Bewertung der Vermittlung von Zuwendungen - insbesondere bei Sponsoring mit fehlendem angemessenen Austauschverhältnis entsprechend Begründung zu Nummer 2, dritter Absatz - an sonstige Dritte, z.B. örtlicher Fußballverein mit geringem Werbewert erhält auf Vermittlung des Bürgermeisters überhöhte Zahlung für Bandenwerbung.

3. Die Beschlussfassung durch Gemeinderat/Kreistag in öffentlicher Sitzung ist für die Kontrolle unerlässlich. Die in der Begründung zu Nummer 2 im 5. Absatz genannten berechtigten Interessen an nichtöffentlicher Beschlussfassung sollten auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben.



Eine öffentliche Behandlung muss in all denjenigen Fällen sicher gestellt sein, in denen "maßgebliche Tatsachen" vorliegen, d.h. bei denen der Geber in einem wie auch immer gearteten besonderen Verhältnis zur Kommune steht. Dies bedeutet auch, dass bei einer späteren - zunächst nicht vorhersehbaren - Entwicklung von maßgeblichen Tatsachen innerhalb von 10 Jahren eine Veröffentlichung nachgeholt werden muss.

4. Neben der Einschaltung der Aufsichtsbehörde durch Übersendung des jährlichen Berichtes sollte jeweils auch die Öffentlichkeit informiert werden. Hierzu fordern wir die Veröffentlichung des Berichtes - einschließlich der nach § 34 Abs.1 Satz 1 GemO offen gelegten "maßgeblichen Tatsachen" im Amtsblatt und im Internet, da nur so in der Praxis die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Bürgerinnen und Bürger wirklich gewährleistet ist. Im Hinblick auf langfristig zu betrachtende mögliche Einflussnahmen sollten diese Berichte über einen Zeitraum von 10 Jahren im Internet verfügbar sein.

5. Um in der Praxis mit vielfältigen Erscheinungsformen privater Zuwendungen - von Elternhilfe einschließlich Sachspenden bei der Renovierung im Kindergarten, der Dekoration bei Festen oder ähnlichem bis zu größeren Anschaffungen z.B. teure medizinische Geräte in kommunalen Krankenhäusern oder auch Baumaßnahmen zur Verschönerung der Gemeinde - Zweifelsfälle möglichst auszuschließen, empfehlen wir analog der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater" vom 11. Juli 2003 entsprechende bindende Verwaltungsvorschriften für die Kommunen einzuführen. Dabei sollte auch überlegt werden, Obergrenzen einzuführen - auch z.B. in Abhängigkeit von der Gemeindegröße bzw. dem Haushaltsvolumen, da eine verhältnismäßig hohe Zuwendung umso eher geeignet ist, amtliches Handeln zu beeinflussen.

Ebenso wäre die Einführung einer Bagatellgrenze für Einzelfälle zu überlegen, da insbesondere in größeren Gemeinden bei einer großen Zahl von kleineren Zuwendungen verschiedener Privater (z.B. 30 Elternpaare spenden je einen Eimer Farbe für die Renovierung der Schule) die eigentlich gewünschte Transparenz sonst durch die Unübersichtlichkeit der Berichterstattung verloren gehen könnte.

Abschließend bleibt festzuhalten:

Maßstab muss stets sein, jeglichen Anschein unzulässiger Einflussnahme auf amtliches Handeln zu vermeiden. Dies wird auch mit der vorliegenden gesetzlichen Regelung weiterhin das nötige Fingerspitzengefühl der Verantwortlichen erfordern, was im Zweifel vor allem bei einem besonderen anderweitigen Beziehungsverhältnis zwischen Gemeinde und Geber eine Zurückhaltung bei der Einwerbung und Annahme von Zuwendungen angeraten sein lässt.